

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Rp 1570/18/TK/SL

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Jahn/mn

Durchwahl
1270

Datum
15. März 2017

Rücknahme der Übererfüllung von Unionsrecht („Gold Plating“); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt ausdrücklich den umfassenden Reformprozess und die „Deregulierungsoffensive“ der Bundesregierung als ersten Schritt einer Rechtsbereinigung. Die Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes des Bundes auf „Gold Plating“ wird daher von uns aktiv unterstützt.

Überzogene Formalismen im nationalen Recht, die über das EU-rechtlich gebotene Maß hinausgehen, müssen für die Unternehmen in Österreich und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts unbedingt zurückgenommen und in Zukunft verhindert werden.

Neben diesem „gesetzlichen Gold Plating“ orten wir aber auch immer wieder, zB im Umweltbereich (Abfallrecht), beim Klimaschutz oder bei der Abwicklung von EU-Förderungen, ein „Vollzugs-Gold Plating“ in Österreich. Für die österreichischen Betriebe ist es im Sinne eines fairen Wettbewerbs sehr wichtig, dass die EU-Gesetzgebung überall in der Europäischen Union gleich exekutiert wird.

Ein „Gesetzgebungsverfahren“, das großen Einfluss auf die Wirtschaft hat, nämlich das sogenannte „Komitologieverfahren“, führt aus unserer Sicht oft indirekt zu Gold Plating. Unter dem Komitologieverfahren versteht man den Erlass von Durchführungsbestimmungen von EU-Rechtsakten mit Hilfe von Verwaltungs- und Expertenausschüssen.

Die Einbindung der Mitgliedstaaten - und über diesen Weg in Österreich auch der Sozialpartner - ist hier nicht vorgesehen. Als Beispiel möchte wir hier die sogenannte „Pommes-Verordnung“ oder Acrylamidverordnung erwähnen, bei der über einen Expertenausschuss zwar ein österreichischer Gesundheitsexperte eingebunden war, aber sonst keine Einbindung österreichischer Institutionen erfolgte.

In Gesprächen mit der Bundesregierung sollte darauf gedrängt werden, eine Möglichkeit zu finden, die Wirtschaft in irgendeiner Form - zumindest auf österreichischer Ebene - in das Komitologieverfahren einzubinden.

Unsere Rückmeldungen zum Gold Plating finden Sie in der Tabelle im Anhang. Wir haben Ihre Tabellen vom 24.1.2018 und 26.2.2018 zusammengeführt und unsere Ergänzungen rot markiert.

Aufgrund der Fristverkürzung für Meldungen aus dem Verkehrsbereich behalten wir uns vor, eventuelle Ergänzungen unserer Tabelle noch innerhalb offener Frist bis zum 4.4.2018 nachzuliefern.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Anhang:
Tabelle mit Ergänzungen der WKT rot markiert

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Art. 5 und 6 der RL 2009/128/EG	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 bzw. 9 Landesgesetze	BGBl. I Nr. 10/2011 bzw. BGBl. II Nr. 233/2011	§ 6 Z1 (im Gesetz) bzw. §§ 2 und 3 (in VO) bzw. Landesgesetze	Das europäische Die RL verlangt, dass drei Gruppen von Personen (Vertreiber, Verwender und Berater), die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, besonders geschult sind. Diese Anforderung ist in Österreich sehr ineffizient umgesetzt. Bsp.: In Österreich sind Anforderungen an Vertreiber per Bundesgesetz geregelt. Die beiden anderen Gruppen werden durch neun Landesgesetze geregelt. Ein klares bzw. einheitliches System der gegenseitigen Anerkennung ist nicht vorgesehen. Damit werden Schulungen unnötig dupliziert. Dies ist nach den europäischen Vorgaben nicht erforderlich.	Unklare rechtliche Lage bzw. Duplizierung von Anträgen auf Bundes- und Landesebene.	keine negativen Auswirkungen	
VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates	Art 5 VO (EG) Nr. 1071/2009	Güterbeförderungsgesetz	BGBl I Nr. 23 aus 2006	§ 5 Abs 1 Güterbeförderungsgesetz	Güterbeförderungsgesetz an VO anpassen (Mitgliedstaaten können zusätzliche nationale Voraussetzungen erlassen), Sicherstellung, der notwendigen Abstellplätze in Unternehmensnähe	Das Gold Plating stellt für das Transportgewerbe einen unnötigen administrativen und bürokratischen Mehraufwand dar. Änderung betreffend Abstellplätze im Güterbeförderungsgesetz: Das Erfordernis nach dem Nachweis von geeigneten Abstellplätzen gemäß Konzessionsumfang „in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk [...] außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr [...]“ stellt für das Transportgewerbe einen unnötigen administrativen und bürokratischen Mehraufwand dar. Es wird daher der Wegfall dieser geografischen Einschränkung durch eine Neutextierung des § 5 Abs. 1 GüterbefG gefordert - dies insbesondere unter dem Aspekt, dass dieses	Der Wegfall der überschießenden Regelung hätte keine sonstigen Auswirkungen.	Berufszulassungsvoraussetzungen der VO 1071/2009 werden derzeit im Rahmen des Mobilitätspakets überarbeitet, es könnte daher zu einem Wegfall der Möglichkeit zusätzlicher nationaler Voraussetzungen kommen.

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
		<p>Abwicklung von EU-Förderungen: Es gibt eine stark ausgeprägte Förderbürokratie im Bereich der Regionalförderung (Strukturfonds). Durch das Prinzip der „geteilten Mittelverwaltung“ werden sowohl auf EU- als auch nationaler/regionaler Ebene Anforderungen an die Projektabwicklung festgelegt. Die Prüfbehörden, die die Abwicklung auf nationaler Ebene zu prüfen haben, legen durch ihre Interpretation der Förderregeln zusätzliche Standards fest. Der Europäische Rechnungshof hat bereits festgestellt, dass die übermäßige Komplexität des Systems zu einer hohen Fehlerquote führt.</p>						
<p>UVP-Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 und Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.4.2014</p>		<p>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschaden • § 17 Abs 5 UVP-G: Interessenabwägung • Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G • legislative Anpassung der VO-Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 • Revisionsrecht für NGOs • Blockade beim Abfallrecycling beseitigen 				<p>Umweltschaden ist Gold Plating, als Gegengewicht Einführung eines Standortwertes</p>		

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)		Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)	BGBl. I Nr. 72/2014		<p>Grad der Übererfüllung: 150%! Keine sachliche Begründung, die Effizienzziele nachweislich auch ohne Verpflichtungssystem erreicht werden!</p> <ul style="list-style-type: none"> • WKO hat in einer eigenen Studie - erstellt vom Energieinstitut der Wirtschaft - sinnvolle Alternativen zum derzeitigen Verpflichtungssystem aufgezeigt. • Zumindest der „Vekehrssektor“ sollte aus dem Verpflichtungssystem herausgenommen • Der Schwellenwert für Energielieferanten (derzeit 25 GWh) sollte erhöht werden. 	<p>Energieeffizienz: Gold Plating auf der instrumentellen Ebene bzw. bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen: Wählt man Deutschland als Vergleichsmaßstab, sind die Unterschiede frappant: Dort gibt es</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Lieferantenverpflichtung - keine Richtlinienverordnung - keine Monitoringstelle - längere Fristen für die Einführung des Energiemanagementgesetzes - keine Registrierungspflicht für Auditoren und Energieberater und interne Auditoren dürfen die Audits durchführen. 	<p>Keine! Effizienzziele werden nachweislich auch ohne Verpflichtungssystem erreicht!</p>	

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und zwei Richtlinien		<p>Pflanzenschutzmittelrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Totalverbot der Abgabe von PSM in Selbstbedienung (PSM-VO 2011, § 1, Abs. 8) • Totalverbot der Abgabe von PSM im Lebensmitteleinzelhandel (PSM-VO 2011, § 1, Abs. 8) • Erweiterung des Verwendungsverbot von Neonicotinoiden im Vgl. zum EU-Recht (PSM-G 2011, §18, Abs. 11), was in der Praxis ein Totalverbot zur Folge hat <p>Das europäische Pflanzenschutzmittelrecht verlangt zudem, dass drei Gruppen von Personen (Vertreiber, Verwender und Berater), die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, besonders geschult sind. Diese Schulungsanforderungen sind in Österreich sehr ineffizient umgesetzt. Bsp.: In Österreich sind Anforderungen an Vertreiber per Bundesgesetz geregelt. Die beiden anderen</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN	weitere Anmerkungen
2009/72/EG Binnenmarktrichtlinie und 2009/28/EG Erneuerbaren Richtlinie	Art. 3 (9) und Art. 15	<p>Generelle Abschaffung der Herkunftsnachweise im Bereich der erneuerbaren Energien: Herkunftsnachweise sollten eine transparente Information der Endkunden sicherstellen, welcher Anteil im Energiemix eines Energieversorgers aus erneuerbaren, fossilen oder nuklearen Quellen stammt. In Österreich sind die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, Primärenergieträgeranteile und die Umweltauswirkungen mitzuteilen. Es wurden sowohl die entsprechenden Regelungen aus der Erneuerbaren-Richtlinie als auch die Erfordernisse zur Stromkennzeichnung aus der Binnenmarktrichtlinie erfolgreich umgesetzt. Österreich war der erste europäische Mitgliedstaat, der die sogenannte vollständige Stromkennzeichnung einführte. Seit der Periode</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG)		Umweltinformationsgesetzes (UIG) 2004	BGBl. I Nr. 6/2005	§ 14 UIG: Beschränkung der Störfallinformation nach UIG auf das unionsrechtlich geforderte Maß. Die Störfallinformation geht teilweise weit über das gemeinschaftsrechtlich geforderte Maß hinaus. Sie sollte daher auf einen angemessenen Umfang eingeschränkt werden. Auch hier sollte geprüft werden, welche Informationen nicht bereits aus anderen Bekanntmachungen der Verwaltung (elektronische Register - EDM) denselben Zweck erfüllen.				

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
		<p>Schiedsverfahren nach Eisenbahngesetz, Kraftfahrlineiengesetz, Schifffahrtsgesetz, Luftfahrtgesetz: In den Schiedsverfahren nach EisbG, KfLG, LFG und SchifffahrtsG sind strafbewehrte Mitwirkungspflichten der Unternehmen verankert, obwohl die unionsrechtlichen Grundlagen Mitwirkungspflichten an Schlichtungen, an deren Ende allenfalls Vergleiche stehen können, denen sich die Beteiligten aus freien Stücken unterwerfen können, gar nicht vorsehen.</p>						
<p>RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien</p>	<p>Abl. L 312/3 vom 22.11.2008</p>	<p>Meldung von Schadstoff- und Abfallmengen: Selbst, wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden, müssen österreichische Betriebe an das Pollutant Release and Transfer Register (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) melden, obwohl dies europarechtlich nicht erforderlich ist. Zusätzlich zu dieser Leermeldung ist im ersten Betriebsjahr immer eine Registrierung vorzunehmen. Die Registrierungspflicht sollte daher erst mit Erreichen der Schwellenwerte gelten, so könnten unnötige Leermeldungen entfallen.</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien</p>	<p>Abl. L 312/3 vom 22.11.2008</p>	<p>Abfallrecht: Abschaffung des Abfall-EDM bzw. Rückbau auf das unionsrechtlich geforderte Maß (EDM=Elektronisches Datenmanagement). Zusätzlich: Übernahme des EU Abfallkatalogs: Unnötige Bürokratie wird durch die Parallelsysteme zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Abfällen erzeugt. Der Umstieg auf den europäischen Abfallkatalog wird in der österreichischen Industrie daher als notwendige Verwaltungsvereinfachung gesehen, da in vielen Unternehmen mit beiden Systemen gearbeitet werden muss (zB doppelte Belastung bei der Verbringung von Abfällen).</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übereerfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übereerfüllung (§)	Grund der Übereerfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übereerfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN	weitere Anmerkungen
<p>RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien</p>	<p>Abl. L 312/3 vom 22.11.2008</p>	<p>Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002): Einfügung einer mit § 79 Abs. 2 GewO vergleichbaren Regelung für „zugezogene Nachbarn“. Aus unionsrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, dass auch im AWG bei zugezogenen Nachbarn bei der Frage der Zumutbarkeit der Belästigung eine höhere Schwelle anzusetzen ist. AWG 2002 (§ 37 Abs. 4 Z 4): emissionsneutrale Änderungen sollten gleich wie in der GewO nicht von der Anzeigepflicht umfasst sein. AWG 2002 (§ 37 Abs. 3 Z 1), DVO (§ 44 Abs. 1): Die Schwelle für im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Bodenaushubdeponien von derzeit 100.000 m³ sollte auf 200.000 m³ angehoben werden.</p>	<p>BGBl. I Nr. 102/2002</p>			<p>Im Sinne eines einheitlichen Anlagenbegriffs, sollte bei Betrachtung derselben Anlage nach der GewO und dem AWG bei Nachbarn auch dieselbe Zumutbarkeitsschwelle angesetzt werden. Im Sinne eines einheitlichen Anlagenbegriffs, sollte bei Betrachtung derselben Anlage nach der GewO und dem AWG ein und dieselbe emissionsneutrale Änderung in beiden Fällen auch keine Anzeigepflicht auslösen. Unionsrechtlich steht auch einer Anhebung der Schwelle nichts im Wege.</p>		
		<p>Verpflichtende Angabe von Mindestgehältern in Stelleninseraten ist EU- rechtlich nicht nötig.</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
EU-Entsende-RL: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	Amtsblatt Nr. L 018 vom 21/01/1997 S. 0001 - 0006	Die Umsetzung der EU-Entsende-RL für den grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist weit strenger, als die EU vorgibt, insbesondere im Hinblick auf Lohndumping und Auftraggeberhaftung. Auch im Bereich der Verkehrswirtschaft sind die derzeitigen österreichischen Regelungen weitaus schärfer und bürokratischer als die EU-RL dies verlangt.				Die Umsetzung der EU-Entsende-RL für den grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist weit strenger, als die EU vorgibt, insbesondere im Hinblick auf Lohndumping und Auftraggeberhaftung. Auch im Bereich der Verkehrswirtschaft sind die derzeitigen österreichischen Regelungen weitaus schärfer und bürokratischer als die EU-RL dies verlangt.		

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übereerfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übereerfüllung (§)	Grund der Übereerfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übereerfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	Amtsblatt Nr. L 299 vom 18/11/2003 S. 0009 - 0019	Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz) (AZG): Die Freiräume der Arbeitszeit-RL werden in Österreich nicht genützt, zum Nachteil des Wirtschaftsstandorts und der Arbeitsplätze. Österreich hat hier auf das bestehende Recht (vor dem EU Beitritt) aufgesetzt und damit die möglichen Freiräume nicht voll genützt. In einzelnen Punkten wurde die AZ-RL jedoch „flexibler“ umgesetzt, insbesondere im Bereich der durchschnittlichen Wöchentlichen Höchstarbeitszeit in 17 Wochen. Das AZG erlaubt hier durch Kollektivvertrag eine Ausdehnung auf 26 Wochen, was die AZ-RL nicht vorsieht. Diese potentiell richtlinienwidrige Umsetzung wurde bereits in der Literatur angesprochen.	BGBl. Nr. 461/1969					
RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge etc.	ABL. L 134, 30.4.2004, p.114	Öffentliche Auftragsvergabe entrümpeln: Die öffentliche Auftragsvergabe soll von überzogenen Formalismen, die weit über das EU-rechtlich gebotene Maß hinausgehen, befreit werden.				Öffentliche Auftragsvergabe entrümpeln: Die öffentliche Auftragsvergabe soll von überzogenen Formalismen, die weit über das EU-rechtlich gebotene Maß hinausgehen, befreit werden.		
		Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz: Streichung von Golden-Plating-Bestimmungen.				Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz: Streichung von Golden-Plating-Bestimmungen.		
		Bäderhygienegesetz - Bäderhygieneverordnung						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
Aarhus Konvention (Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung): Umsetzung von Artikel 9 Abs 2 und 3 der Aarhus-Konvention	Artikel 9 Abs 2 und 3 der Aarhus-Konvention	Kein Golden Plating bei der Umsetzung und keine Verländerung in Österreich! Evaluierung des konkreten Umsetzungsbedarfs und Umsetzung mit Augenmaß. Keine Parteistellung von NGOs sondern nur Beschwerderecht (nachträgliches Überprüfungsrecht nach Vorbild § 3 Abs 7a UVP-G). Das genügt nach Aarhus-Konvention und EuGH-Judikat vom 20.12. 2017. FALL in OÖ: Hochficht Skilift-Flutlichtanlage mit 23 Lichtmasten: retour an 1. Instanz wegen Zuerkennung der Parteistellung an Umwelt-NGO nach Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention!	BGBl. III Nr. 88/2005					

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>Natura 2000: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie VS-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten</p>	<p>ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 und ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7</p>	<p>Fusionierung beider Natura-Richtlinie (FFH und Vogelschutz): Die Fusionierung beider Richtlinien sollte Teil einer Revision sein, um konsistenten und zeitgemäßen Naturschutz in der EU zu gewährleisten. Folgende wichtige Elemente wären anzupassen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweisung von Natura-Gebieten sollte neben Naturschutzaspekten auch ökonomische und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen • Der Schutz von gewissen Arten außerhalb von repräsentativen Lebensräumen muss beseitigt werden. • Die Anhänge der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sollten flexibler von den Mitgliedstaaten adaptierbar sein, wenn geschützte Arten sich massiv vermehren und die ökologische und ökonomische Balance stören. 						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>Wasserrahmenrichtlinie und Erkenntnis des EuGH v 01.07.2015, C- 461/13 („EuGH-Weser“): RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik</p>	<p>ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1</p>	<p>Anderungen der WRRL notwendig: Das Urteil hat große Verschärfungen mit sich gebracht, judiziert der EuGH doch - entgegen der weitläufig bekannten, langjährigen Vollzugspraxis der Mitgliedstaaten, dass bereits die Verschlechterung allein einer Qualitätskomponente (aus den biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten) um eine Zustandsklasse eine verbotene Verschlechterung darstelle und nicht erst die Verschlechterung des Gesamtzustandes eines Gewässers. Damit werden jedoch in der Praxis die traditionellen Wasserbenutzungen im Alpenraum so weitläufig erschwert oder sogar verunmöglicht, sodass mit dieser rechtlichen Beurteilung nun eine unmittelbare Gefährdung u.a. der</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN	weitere Anmerkungen
Alpenkonvention Protokoll Bodenschutz: PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BODENSCHUTZ PROTOKOLL „BODENSCHUTZ“		Was als europäische Regelung vernünftig ist, führt in der Detailausführung innerstaatlich und speziell in den Bundesländerregelungen zu einem großflächigen Verbot aller Eingriffe. Dabei wäre mit der europäischen Richtlinie auch vereinbar, wenn es sich zwar um instabile Gebiete handelt, aber durch die Eingriffe keine Erhöhung der Instabilität eintritt. Dies ist ein typisches Beispiel, dass die Verhältnismäßigkeit aus den Augen verloren wurde.	BGBl. III Nr. 235/2002			Was als europäische Regelung vernünftig ist, führt in der Detailausführung innerstaatlich und speziell in den Bundesländerregelungen zu einem großflächigen Verbot aller Eingriffe. Dabei wäre mit der europäischen Richtlinie auch vereinbar, wenn es sich zwar um instabile Gebiete handelt, aber durch die Eingriffe keine Erhöhung der Instabilität eintritt. Dies ist ein typisches Beispiel, dass die Verhältnismäßigkeit aus den Augen verloren wurde.		

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>EU-Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer): VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates</p>	<p>ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1</p>	<p>EU-Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer): Die EU-Bestimmungen sehen vor, dass die wöchentliche Ruhezeit (Wochenendruhe) nicht in der Fahrerkabine erfolgen darf. Die Nationalstaaten sind angehalten, die entsprechenden Infrastrukturen entlang des hochrangigen Straßennetzes zu errichten und zu betreiben. Diese Infrastrukturen stehen europaweit nicht zur Verfügung, sodass die Regelungen gar nicht eingehalten werden können. Wenngleich diese Bestimmungen derzeit (noch) nicht exekutiert werden (können), so ist hier dennoch dringender Handlungsbedarf gegeben. Anm.: Dies ist zwar kein Anliegen zum Thema „Golden plating“, könnte aber doch angemerkt werden, da eine Umsetzung der</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
Solvency II: Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)	ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1	Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz z 2016 - VAG 2016) ua. Proportionalität ist zwar als grundsätzliches Prinzip verankert, scheint jedoch in der gesetzgeberischen Praxis kaum zur Anwendung zu kommen. Die Governance- Anforderungen bringen vor allem für kleinere und mittelgroße Versicherungsunternehmen eine hohe Kostenbelastung mit sich. Als Beispiel sei die Anforderung genannt, Stellvertreter für Schlüsselfunktionen zu benennen. Aus der Rahmenrichtlinie ergibt sich lediglich die Verpflichtung die Inhaber von Schlüsselfunktionen zu benennen. Demgegenüber wird in § 120 Abs. 4 VAG normiert, dass die Anforderungen auch	BGBl. I Nr. 34/2015					

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
Solvency II: Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)	ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1	Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz z 2016 - VAG 2016) ua.: Meldungen/Reporting Sinnhaftigkeit und Umfang der Quartalsmeldungen sind jedenfalls diskussionswürdig. So hat bei der letzten Quartalsmeldung (Q4) zum Bilanzstichtag zeitnah trotzdem z.B. eine UGB Meldung, mit nur geringfügigen Abweichungen der Datenfelder zu erfolgen - klassische Doppelmeldung. Die ursprünglichen Meldeverpflichtungen wurden beibehalten, eine sinnvolle Zusammenführung wurde nicht vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ohnehin die SII Jahresmeldung spätestens 2 Monate nach der Q4 Meldung bzw. 1 Monat vor der Q1 Meldung.	BGBl. I Nr. 34/2015					

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission</p>	<p>Abl. L 141/73 vom 5.6.2015</p>	<p>Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt- Geldwäschegesetz - FM- GwG): Die nationale Umsetzung in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist völlig überschießend. Jeder Vertrag bzw. jede einzelne Transaktion macht dadurch einen erhöhten Prüfaufwand erforderlich. Selbst automatisierte Zahlungsvorgänge über österreichische Bankverbindungen, oder solche aus dem EU- Rechtsraum, welche somit ohnehin bereits vorgelagerten Prüfungen und Kontrollen unterworfen waren, sind erneut und damit doppelt zu prüfen. Im Vergleich zu Lösungsansätzen in anderen Mitgliedsstaaten somit jedenfalls als „Gold-Plating“</p>	<p>BGBl. I Nr. 118/2016</p>					

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO)</p>	<p>Abl. L 119/1 vom 4.5.2016</p>	<p>Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000): Anm.: Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Ö ist zwar kein klassisches "Gold Plating". Die GSGVO kann jedoch an sich als „Gold-Plating“ bezeichnet werden. Gerade Behörden werden dadurch von etlichen Verpflichtungen nach der DSGVO ausgenommen, die für alle KMUs sehr wohl aber Geltung haben. Gerade dort wo die sensibelsten Daten verarbeitet, gespeichert und verwaltet werden und ein ebenso hohes Potential von Datenverstößen wie in der Privatwirtschaft besteht, erfolgen demnach Ausnahmen. Angesichts der (grundsätzlich sehr begrüßenswerten) Digitalisierungs-Offensive der Bundesregierung ist es sehr bedauerlich für alle Klein- und Mittelbetriebe (aller</p>	<p>BGBl. I Nr. 165/1999</p>					

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>zB IndustrieemissionsRL: RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)</p>	<p>zB Abl. L 334/17 vom 17.12.2010</p>	<p>Zersplittertes Anlagenrecht - Unionsrecht als positives Vorbild Bsp: IndustrieemissionsRL > Umsetzung erfolgte in 16 Gesetzesnovellen (6 auf Bundesebene, 10 auf Landesebene) Bsp: Zementerzeugungsanlagen: Welche Anlagenteile unterliegen MinroG, AWG oder GewO? MinroG: Einfügung eines Anzeigeverfahren (zB vergleichbar zu AWG 2002) zB Anzeige von geringfügigen Abweichungen von Gewinnungs- und Abschlussbetriebsplänen (zB Damm wird 1-2m versetzt). MinroG: emissionsneutrale Änderungen von Betriebsplänen - die derzeit als wesentliche Änderung einzustufen wären - sollten gleich wie in der GewO nicht von der Genehmigungspflicht umfasst sein. Regelung ABGB (§ 364 Abs. 3): negative Immissionen: überschießende</p>						

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN	weitere Anmerkungen
<p>VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene</p>	<p>ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1-54</p>	<p>Leitlinien zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln (Erlass BMG- 75220/0001-II/B/13/2013)</p>	<p>Erlass BMG- 75220/0001- II/B/13/2013</p>	<p><i>2. Belehrung, Dokumentation, Mitteilungspflicht, Prüfung und Maßnahmen durch den Arbeitgeber 2.1. Belehrung und Dokumentation Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen am Beginn ihrer Tätigkeit und während ihrer Tätigkeit einmal jährlich mit beiliegendem Formular mündlich und schriftlich belehrt werden. Das unterfertigte Formular wird von den Arbeitgeber/innen aufbewahrt, eine Kopie den Arbeitnehmer/innen ausgehändigt. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Hygieneschulung des Personals, die in den</i></p>		<p>Es muss auch ausreichend sein, wenn das alle 3 oder 5 Jahre schriftlich festgehalten wird.</p>		

Beispiele für Gold Plating

Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL- Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	Auswirkungen auf Unternehmer (zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Sonstige Auswirkungen (zB Wegfall der Regelung hätte negative Auswirkung auf Konsumenten/AN)	weitere Anmerkungen
<p>VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission</p>	<p>Abl. L 304/18 vom 22.11.2011</p>	<p>Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel (Allergeninformationsverordnung): Mit der neuen Regierung besteht eventuell die Möglichkeit, die "Allergen-Verordnung" zu entschärfen. In anderen EU-Ländern wurde diese so umgesetzt, dass für die Gastronomen weniger Aufwand entstand als in Österreich - Stichwort: Möglichkeit der mündlichen Beratung des Kunden. Ziel sollte es also hier sein, das eindeutige "Gold Plating" in diesem Bereich rückgängig zu machen.</p>	<p>BGBl. II Nr. 175/2014</p>					